

Bundessatzung der PdAD

§ 1 - Zweck

(1) Die Partei der Arbeit Deutschlands, kurz PdAD, ist eine verfassungstreue, demokratische Partei, die sich für ein hundertprozentiges soziales Deutschland einsetzt. Die PdAD ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die PdAD setzt sich des weiteren für den Wegfall des Kapitalismus und die Errichtung eines demokratisch, geldlosen Sozialismus im Sinne der Ideologie der PdAD ein. Die PdAD vereinigt Mitglieder egal welcher Rasse, Geschlechtes, Sexualität, Religion, oder Alters, welche im Kampf gegen Ausbeutung, Faschismus, Imperialismus, oder Krieg auf Seiten der PdAD kämpfen.

(2) Der Sitz der PdAD liegt in Bühl.

(3) Die Tätigkeit der PdAD erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 - Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, welche einen Wohnsitz in Deutschland oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 13. Lebensjahr vollendet haben und die Werte und Ziele der PdAD unterstützen wollen, können Mitglied der PdAD werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von der PdAD sein oder werden.

(2) Mitglieder der PdAD können keine Computer/Software, Tiere, Gegenstände oder Aliens sondern nur natürliche Personen sein. Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederdatei, welche, sofern ein nachvollziehbarer Grund angegeben ist, Einsehbar ist, eingespeichert.

(3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausdrücklich verboten.

§ 3 - Mitglied werden

(1) Die Voraussetzungen sind unter §2.1 einsehbar.

(2) Jedes Mitglied besitzt eine Mitgliedskarte.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag kann, ist aber nicht zu bezahlen.

(4) Ein Mitglied wird je nach Wohnsitz automatisch dem jeweiligen Landes-, Orts-, Jugend- oder Auslandsrats zugeordnet, sofern das Mitglied nicht mehrere Wohnsitze besitzt, dann darf das Mitglied sich den jeweiligen Rats selbst aussuchen.

(5) Alle Mitgliedsanträge werden an den Parteirat gesandt.

§ 4 - Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur freien Meinungsäußerung.

(2) Jedes Mitglied hat aber die Pflicht, den Zielen der PdAD treu zu sein, und nicht ihnen entgegenzuwirken.

(3) Über Interna ist zu schweigen.

\$ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod,
Austritt,
Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
Ausschluss.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft, muss der Mitgliedsausweis zurückgegeben werden.

\$ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Räten gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PdAD werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.

(1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Parteirat oder vom Vorstand eines Landesrates verhängt werden.

(1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

Verwarnung,
Verweis,
Enthebung von einem Parteiamt,
Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der PdAD geahndet werden, sofern der PdAD schwerer Schaden zugefügt wurde.

(2b) Der Ausschluss wird vom Parteirat oder vom Vorstand eines Landesrates beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(2c) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

(3) Die parlamentarischen Gruppen der PdAD sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(4) Verstöße von Räten können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

Auflösung
Ausschluß
Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsräte

(6) Landesräte haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Parteirat mitzuteilen und zu begründen. Der Parteirat kann innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesrat auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(7) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Räte außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 7 – Gliederung

(1) Die PdAD organisiert sich in folgenden Gliederungen:

Landesrat (LR) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
Gebietsrat mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,
Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Die Gliederung von Gebietsräten erfolgt in:

Bezirksrat (BR) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
Kreisrat (KR) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
Ortsrat (OR) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(2b) Bei Kreisräten und Ortsräten ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(3) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(4) Landesräte sind dem Parteirat direkt nachgeordnet. Gebietsräte und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesrat – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Parteirat.

(5) Landesräte, Gebietsräte führen die Kurzbezeichnung „PdAD“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „Die PdAD-U“ oder die Bezeichnung „Die Denker der PdAD an der Hochschule“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht.

(7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Parteirat.

(8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger, einen Sprecher und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Räten nicht überschreiten und muss in etwa den Zielen der PdAD folgen.

(9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(10) Vorstandswahlen sollen alle zwei Jahre durchgeführt werden.

§ 8 - Partei und Landesräte

(1) Die Landesräte sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei der Arbeit Deutschlands zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Ziele, Werte, die Ordnung oder das Ansehen der PdAD richtet.

(2) Verletzen Landesräte, ihnen untergeordnete Gebietsräte oder Organe diese Pflichten, ist der Parteirat berechtigt und verpflichtet, die Landesräte zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Bundespartei dAD

(1) Die Organe der Bundespartei der Arbeit Deutschlands sind der Parteirat (Vorstand) und der Räteparteitag (Zusammenkunft aller Vorsitzender der Landesräte).

§ 9a - Parteirat

(1) Der Parteirat vertritt - unter Leitung des Sprechers der Partei der Arbeit Deutschlands - die Partei der Arbeit Deutschlands nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe und seiner Mitglieder.

(2) Der Parteirat besteht aus folgenden Mitgliedern, manche Positionen können unbesetzt bleiben(*):

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer
4. der Parteischatzmeister
5. der Generalsekretär (*)
6. Ehrenmitgliedern (*)
7. zwei weitere Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Parteirates werden vom Räteparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Parteirat kann "gestürzt" werden, wenn sich drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dies stimmen. Danach haben alle Mitglieder der PdAD die Möglichkeit die neuen Parteiratsmitglieder zu wählen. Jedoch ist dies keine geheime Wahl.

(5) Der Parteirat muss sich mindestens jährlich treffen. Ein Treffen wird vom Parteivorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich durch Angabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes einberufen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Parteirat zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befragt werden.

(7) Der Parteirat beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Räteparteitags.

(8) Der Parteirat wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Parteirat ist insbesondere neben dem zuständigen Landesratsvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 9b – Räteparteitag

- (1) Der Räteparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Der Parteirat kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einen Räteparteitag einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Bei ordentlichen Räteparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Räteparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (4) Der Räteparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (5) Gäste können zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.
- (2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Räteparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Räteparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Räteparteitages Stimmberechtigten beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine

Änderung des Programms der PdAD, wobei hier ein Homophobisches, Antisemitisches oder Rassistisches, sowie Faschistisches oder Imperialistisches Programm ausgeschlossen wird.

(2) Die Auflösung eines Landesrates kann durch einen Beschluss des Räteparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Räteparteitages Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Die Landesräte haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Räteparteitages bedürfen

§ 15 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei der Arbeit Deutschlands sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Rat zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Parteirat und von den Landesräten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.

Vom 13. Mai 2017

Zuletzt geändert: 13. Mai 2017

Unterschriften: